

### Kriegsgezügliche Gewinnbeschränkungen.

Der Verband Kölner Großfirmen hatte seine Mitglieder auf Samstag zu einem Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Alsberg (Berlin) über „Kriegsgezügliche Gewinnbeschränkungen“ eingeladen. Der Einladung hatten nicht nur Mitglieder des Verbandes, sondern auch die Kreise der Anwälte und Richter, der Preisprüfungsstelle usw. sehr zahlreich Folge geleistet. Dr. Alsberg schiedte seinen Erörterungen eine kurze Charakterisierung der Eigenart des Kriegswucherstrafrechts voraus. Während sonst die Strafandrohung die letzte Zuflucht sei, zu der ein Gemeinschaftswesen greife, um von dem ihm Unterworfenen ein bestimmtes soziales Verhalten zu erzwingen, habe die Eigenart der Kriegswirtschaftsverhältnisse dazu genötigt, dem Bürger das Pflichtgebot geradezu regelmäßig in der Form eines Strafgesetzes vor Augen zu führen. Dabei gehe das Kriegswucherstrafrecht auch seiner ganzen Technik nach über das Friedensstrafrecht hinaus. Statt mit scharf umrissenen Begriffen müsse es vielfach mit Werturteilen operieren, wie „Übermäßigkeit des Gewinns“ und dergl. Das erhöhe naturgemäß die Konfliktgefahr für den einzelnen, dessen erste Sorge es sein müsse, über die Anforderungen, die das Gesetz an ihn stelle, Klarheit zu gewinnen. Die Schwierigkeit der Aufgabe habe mit der Preissteigerungsverordnung vom 23. Juli 1915, der eigentlichen Kriegswucherverordnung, begonnen. Schon was ein Gegenstand des täglichen Bedarfs sei, für den diese Verordnung Profitgrenzen geschaffen hat, habe Juristen und Laien viel Kopfzerbrechen gemacht. Gegenüber der Wucherverordnung müsse sich der einzelne Kaufmann selbst klar werden, ob die von ihm gehandelte Ware ein Gegenstand des täglichen Bedarfs sei. Denn sei dies der Fall, so sei seiner Gewinnberechnung vorgeschrieben, daß sie sich im Rahmen des Mäßigen bewegen müsse. Für die Bekleidungsindustrie könne jedenfalls nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung nicht daran gezweifelt werden, daß sie Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegsbedarfs herstelle, d. h. Gegenstände, die den Profitgrenzen der Preissteigerungsverordnung unterlägen. Diese Grenze suchte der Vortragende danach eingehend zu bestimmen. Er legte dar, wie das Reichsgericht im wesentlichen lediglich auf den Unterschied zwischen Selbstkostenpreis und Verkaufspreis sähe, daß es aber oft gar nicht möglich sei, die Generalunkosten so zu verteilen, daß ein genauer Selbstkostenpreis zu ermitteln sei. Von besonderer Bedeutung werde so die Frage, welche Bedeutung es habe, daß das Gesetz selbst auf die Marktlage als einen besonders zu beachtenden Maßstab der Preisbemessung hinweise. Nach der Ansicht des Vortragenden muß ebenso der Auffassung entgegengetreten werden, wonach der Marktpreis schlechthin und allein entscheidend sei, wie der Auffassung, wonach ein Marktpreis zurzeit überhaupt nicht mehr anzuerkennen wäre. Wo der Marktpreis nicht auf ungefundenen Preistreibern beruhe, sondern sich als richtige Folge der Kriegswirtschaftsverhältnisse auf einer breiten Grundlage gebildet habe, dürfe er nicht außer Betracht bleiben. Nach Erörterung von Einzelfragen ging der Vortragende zum letzten Abschnitt der Kriegswucher-gesetzgebung, der Kettenhandelsverordnung, über. Er schilderte die Auswüchse, die gebieterisch nach einer derartigen gesetzgeberischen Maßnahme verlangt hätten, um im Anschluß eine Begriffsbestimmung zu versuchen. Dabei legte er insbesondere Gewicht darauf, daß das Gesetz, wie schon sein Wortlaut beweise, den Kettenhandel als eine unlautere Machenschaft treffen wolle, was bei Bestimmung und Umgrenzung des gesetzlichen Tatbestandes vor allem berücksichtigt werden müsse. Das preissteigernde Eingreifen einer Mehrheit von Händlern in den Umlauf der Ware stelle sich aber dann als eine unlautere Machenschaft dar, wenn es der die Verhältnisse der Kriegswirtschaft berücksichtigenden Anschauung ehrbarer Kaufleute über die Aufgaben des Handelsverkehrs widerspreche. Gerade der Kettenhandelsverordnung gegenüber sei es so für die Gerichte notwendig, stets sorgsam die Auffassung des gesunden Kaufmannsstandes zu erforschen, was vor Erlass des Gesetzes auch von amtlicher Seite wiederholt zugesichert sei. Geschehe dies, so braucht der ehrbare Kaufmann nicht in der Besorgnis zu leben, daß auch ihm dieses Gesetz zum Fallstrich werden könne.